

Dieser Ertrakt der
Kronstadt. Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

Der Satellit.

Der Pränumerations-
preis für Satellit und
Zeitung ist halbjährig
4 fl. Mit Zusendung
der Post 5 fl. C. M.

No. 3.

Kronstadt, den 10. Januar

1852.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 2. Jan. Der „Moniteur“ bringt eine Verordnung, wornach Preßvergehen den Geschwornengerichten entzogen sind. Als offizielle Präsidentenwohnung sind die Tuilerien bezeichnet.

Turin, 31. Dez. Votta's Antrag, die Debatten über den Handelsvertrag mit Oesterreich zu suspendiren, bis zwei den Gegenstand betreffende österr. Noten gedruckt und ausgetheilt sein würden, ward von der Deputirtenkammer angenommen. Bei der Erörterung des Kriegeministerialbudgets beklagte sich Lyons über die Armeeverwaltung, Josti billigt einige der neuergriffenen Armeemaßregeln, will jedoch die bewaffnete Macht bis zu 400,000 Mann vermehrt wissen. Der Kriegminister sucht diese Vorwürfe und Befürchtungen zu entkräften.

Die „Presse“ über die Aufhebung der Verfassung vom 4. März 1849.

Die Märzkonstitution ist also, wie vorauszusagen war, verurtheilt worden, und Niemand wird einem Werke, welches im Drange des Augenblicks entstanden, das Gepräge der Unausführbarkeit an sich trug und jetzt von der Zeit selbst in das frühe Grab gelegt wird, mit Trauer nachsehen. Weder die Wohlfahrt, noch die Einheit und Macht des Kaiserreiches sind durch dasselbe befördert worden: diese können nur auf einem anderen, den Verhältnissen der Monarchie angemessenen Wege erzielt werden. Das kaiserliche Patent vom 31. Dez. zeichnet die neue Bahn fest vor. Die organischen Gesetze für den österreichischen Kaiserstaat sollen nach einander aus den Ergebnissen der Erfahrung und aus einer sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse hervorgehen.

Das, nachdem einmal dieser Grundsatz angenommen war, die reichen, wenn gleich oft miflichen Erfahrungen der letzten Jahre nicht unbenutzt bleiben konnten, liegt auf der Hand. Das kaiserliche Patent vom 31. Dez. bestätigt die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze und die Unzulässigkeit jedes bürgerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen. Ferner wird jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten geschützt werden.

Vor Allem aber spricht sich Ein Wille in den kaiserlichen Bestimmungen aus: der Grundsatz der Einheit des österreichischen Kaiserstaates soll unwandelbar aufrecht erhalten werden.

In allen Kronländern wird die politische Verwaltung in gleicher Weise, wenn auch unter den verschiedenen üblichen Landesbenennungen, geordnet werden. Auch die Justizpflege ist in derselben Weise gleichförmig gegliedert und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, wie das Strafgesetz wird als gemeinsames Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, wo es bisher keine Geltung hatte nach angemessenen Vorbereitungen und mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse in Wirksamkeit gesetzt werden. Als notwendige Folge des Grundsatzes der Einheit und ohne Zweifel auch mit Rücksicht auf die an verschiedenen andern Orten gemachten, nicht immer befriedigenden Erfahrungen ist die Beseitigung der Schwurgerichte ausgesprochen worden. Daß die Bestelung des Rechtes darunter nicht leiden wird, unterliegt, wenn wir uns so mancher Aussprüche von Geschwornen erinnern wollten, keiner Frage. Jedensfalls haben sich die Geschwornengerichte bei uns in dem freilich kurzen Zeitraum ihres Bestehens weder für Rechtsprechung, noch für die Moralität im Allgemeinen unbedingt vortheilhaft gezeigt. Wichtiger als die Aufhebung des Geschwornenge-

richtes ist die Bestimmung, daß bei den Einzelgerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte stattzufinden habe.

Durch diese Einrichtung wird sowohl für die Bequemlichkeit der Recht suchenden Parteien, als für raschere Entscheidung in minder wichtigen Streitigkeiten gesorgt, zugleich aber eine Ersparniß gegen die Verausgabung während der letzten Jahre erzielt, welche sich auf nahezu sechs Millionen Gulden belaufen dürfte, eine Summe, die im Budget der ordentlichen Ausgaben von Gewicht ist.

Die ständische Vertretung ist beseitigt; nichtsdestoweniger wird es den verschiedenen Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes, der Industrie u. a. ermöglicht werden, sich die gebührende Geltung zu verschaffen. Das lombardisch-venetianische Königreich besitzt bereits gegenwärtig eine ähnliche, durch die Erfahrung erprobte Vertretung. Sie soll auf das ganze Kaiserreich ausgedehnt werden. Von Zeit zu Zeit werden die Vorstände der Gemeinden und die Bestzer der außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundkomplexe in ihren Angelegenheiten bei den Bezirksämtern zusammen kommen. Eine zweite gewichtigere Vertretung wird bei den Kreisbehörden und Statthaltereien Platz nehmen. Beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze, der Industrie und von anderen Faktoren, deren Beziehung sich als wünschenswerth darstellen sollte, werden diesen Behörden zur Seite stehen.

Dies sind die Hauptzüge der künftigen gesetzlichen und politischen Organisation des Kaiserreiches.

Oesterreich tritt in Folge der kaiserlichen Bestimmungen in eine neue Aera ein. Möge sie eine glückliche sein, ausgezeichnet durch das Ansehen und die Macht der Regierung; segensvoll für die Wohlfahrt der Völker!

Der Papiergeld-Umlauf.

Wien, 3. Jan. Der in der gestrigen „Wiener Zeitung“ mitgetheilte Ausweis über die im Umlauf befindliche Summe des Papiergeldes zeigt das erfreuliche Ergebnis einer Verminderung der mit Zwangskours ausgegebenen Staatsnoten gegen den Monat August von 3,989,892 Gulden. Auch ist ein großer Theil der zinstragenden Noten gegen unverzinsliche umgesetzt worden, wodurch ansehnliche Ersparnisse erzielt wurden. Die Verminderung der umlaufenden verzinslichen Noten beträgt ungefähr 18 Millionen.

Die Gesamtsumme des in der Schwebung befindlichen Papiergeldes hat sich zwar um etwa 4 Millionen vermehrt; es ist aber hiebei in Rechnung zu bringen, daß die Nationalbank dem gesteigerten Bedarfe der Kaufmanns- und Gewerbwelt mit nahe an eilf Millionen neuen Vorschüssen entgegen kam, und diese Banknotensumme dabei in Umlauf setzte. Nach Abrechnung dieses gegen Hypotheken und Wechseln, innerhalb drei Monaten rückforderbar, gemachten Darlehens, hat sich sonach das Verhältniß unserer Papiergeldsumme zum Baarfonde und zu den Pfandsicherstellungen um ungefähr sieben Millionen günstiger gestaltet.

Wir lassen die Ziffern des Ausweises hier folgen:

Mit Ende November 1851 befand sich Papiergeld im Umlaufe, und zwar: A. Papiergeld mit Zwangskours: Von der Staatsschatzkasse und den Landes-Haupt- und Sammlungskassen waren ausgegeben. An Sperrkassenanweisungen 1,152,805 fl., an verzinslichen Reichsschatzscheinen 76,931,700 fl., an unverzinslichen Reichsschatzscheinen 62,196,985 fl., an Anweisungen auf die Landeseinkünfte von Ungarn 40,095,272 fl. Zusammen 180,376,762 fl. Davon waren in den Kassen der Nationalbank 32,805,109. Es waren so-

mit im Umlaufe 147,571,653 fl. Rechnet man hierzu die im Umlaufe sich befindlich gewesenen Banknoten mit 220,797,392 fl., so ergibt sich die Menge des mit Zwangskours im Umlauf befindlich gewesenen Papiergeldes mit 368,369,045 fl., worunter jedoch die in den Steuer- und Gefällskassen, dann in den Militär- und allen andern Ausgabekassen sämtlicher Kronländer befindlichen 10 bis 15 Millionen Gulden betragenden Kassestände begriffen sind. B. Papiergeld ohne Zwangskours: a) im lombardisch-venetianischen Königreiche waren nach Abzug der in den Kassen befindlichen Beträge an lombardisch-venetianischen Schatzscheinen: ausgegeben 62,008,915 Lire. Hier- von sind bereits getilgt worden 55,126,200 Lire. Es wären somit im Umlaufe 6,882,785 b) An Münzscheinen waren im Umlaufe: an deutschen Münzscheinen 8,868,484 fl., an ungarischen Münzschei- nen 9,324,328 fl. Zusammen 18,192,812, worunter jedoch 1 bis 1 1/2 Millionen Gulden in den Steuer- und Geschäftskassen, dann in sämtlichen Ausgabekassen befindlich waren.

Provisorische Instruktion

über die

Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen.

(Fortsetzung.)

Vom kaufmännischen Hilfspersonale.

§. 39. Das Hilfspersonale des Handelsmannes sind die Gehilfen, als: Kommiss, Komtoiristen, Kassier, Buchhalter, Korrespondenten, Handelsreisende, Praktikanten und Lehrlinge (letzte nur beim Detailhandel).

§. 40. Die Gehilfen sind schuldig, ihren Prinzipalen mit Treue, Redlichkeit und Fleiß zu dienen und pünktlichen Gehorsam in allen das Geschäft betreffenden nicht gesetzwidrigen Aufträgen zu leisten.

§. 41. Der Buchhalter namentlich ist verpflichtet: alle vor- kommenden Geschäfte genau zu überwachen und pünktlich in die Hand- lungsbücher einzutragen und selbst nach Beendigung seines Dienstver- hältnisses auf Verlangen des Handelsmannes über die Richtigkeit der durch ihn gebuchten Posten vor dem Gerichte den Ergänzungs- eid abzulegen.

§. 42. Jeder Gehilfe ist berechtigt von seinem Prinzipal zu fordern: Beköstigung und Wohnung, wenn sie darüber nicht ander- weitig übereingekommen sind — eine pünktliche in die Ortsverhältnisse angemessene monatliche Bezahlung, und ein wahrheitsgemäßes Servir- Zeugnis, welches von dem Vorstand, oder in so fern kein Gremium im Orte wäre, von der Behörde legalisirt werden soll.

§. 43. Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist zwei Monate bei dem Kassier und Buchhalter das Doppelte.

§. 44. Der Dienst kann jedoch auch alsogleich aufhören:

a) wenn der Handelsmann seinen Verpflichtungen gegen den Gehilfen nicht nachkommt; in welchem Falle dieser unverzüglich austreten und seinen Gehalt nicht bloß für die abgelaufene Dienst- zeid, sondern auch für die ganze Aufkündigungszeit ansprechen kann;

b) wenn der Handelsmann den Gehalt für die Aufkündigungs- zeit bezahlt, wenn sich der Gehilfe eine Untreue oder eine andere be- deutende Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, oder die erfor- derlichen Kenntnisse nicht besitzt, in welchem Falle derselbe ohne Ent- geld entlassen werden kann.

§. 45. Streitigkeiten, welche zwischen dem Handelsmann und seinen Gehilfen, aus Anlaß des Dienstverhältnisses entstehen, sollen, wo möglich, durch die Vorsteher des Handelsgremiums im gütlichen Wege ausgeglichen werden. Gelingt dieses nicht, so steht es den Par- teien frei, die Sache einem oder mehreren selbstgewählten Schiedsrich- tern zur Entscheidung vorzulegen, oder sie vor der Behörde anzutragen.

§. 46. Jeder Gehilfe ist seinem Prinzipalen für allen durch Leichtsinm verursachten Schaden, so wie für allen ohne seine Einwilli- gung den Kunden gegebenen Kredit verantwortlich.

§. 47. Der Lehrling oder Praktikant muß zu seiner Aufnahme das vierzehnte Lebensjahr erreicht und den entsprechenden Schul- und Religionsunterricht genossen haben.

§. 48. Die Dauer der Lehrzeit ist bei einem Praktikanten, der sich selbst kleidet, drei Jahre; bei Lehrlingen, welche der Prin- zipal mit Kleidern versieht, vier, höchstens fünf Jahre.

§. 49. Jeder Lehrling hat eine Probezeit von drei Monaten

zu bestehen, nach Verlauf welcher seine Angehörigen die vertragsmä- ßigen Stipulationen mit seinem Prinzipalen festsetzen. Wesentliche Ver- letzungen dieses Vertrages von irgend einer Seite heben ihn auf. Der Lehrling kann im Falle von Veruntreuungen und groben Feh- lern alsogleich entlassen werden.

§. 50. Der Handlungslehrling hat das Recht (in so fern nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wurde) vom Kaufmann zu fordern: a) gehörige Unterweisung im Handel, b) gewöhnliche Beköstigung, Wohnung, Kleidung und nöthigenfalls ärztliche Behand- lung, c) ein wahrheitsgemäßes Zeugnis, wenn er aus dem Dienste tritt.

§. 51. Nach vollendeten Lehrjahren wird er auf Grund eines von seinem Lehrherrn ausgestelltten, und (in so fern dieser nicht in der Orts selbst, wo ein Gremium besteht, wäre) auch gerichtlich legalis- irten Zeugnisses, in der Versammlung des Gremiums frei gesprochen und mit einer glaubwürdigen Urkunde darüber versehen.

§. 52. Wo Handels- und Realschulen bestehen, hat der Lehr- ling zu seiner Freisprechung noch nachzuweisen, daß er diese fleißig und mit gutem Erfolge besucht hat.

§. 53. Sollte der Lehrherr während der Lehrzeit mit Tod ab- gehn, oder sein Geschäft aufgeben, so wird der Vorstand für die Un- terbringung des Lehrlings bei einem andern Prinzipalen sorgen.

Krämerei.

§. 54. Die Krämer sind berechtigt, in einem Verschleißlokale jene geringeren Waaren im Allgemeinen, welche theils durch ausdrück- liche Verordnungen, theils durch die Observanz den Krämerien zuge- wiesen sind, oder wenn ihre Berechtigung auf einzelne Waaren-Arti- kel lautet, (wie: Zwirnen, Bänder, Erdgeschirr, Nägel u. s. f.) diese letzteren zu verschleifen. Der Handel im Großen steht ihnen nicht zu. Hinsichtlich ihrer Bücher gilt dasselbe, wie hinsichtlich der Bücher der Concessionirten Gewerbsleute.

§. 55. Um ein Befugnis zur Ausübung der Krämerei zu er- halten, ist die Großjährigkeit und Sittlichkeit, dann zwar weder Lehr- noch Servirzeit, noch Fondsauszweisung, aber doch einige Kennt- nisse oder Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämerewaaren erforderlich.

Auch Frauenpersonen können Krämerei-Befugnisse für einzelne Artikel erhalten z. B. Erdgeschirr, Zwirnen, Bänder u. dgl.

Zum Betriebe der Krämerei mittelst Ständen auf öffentlichen Plätzen und Gassen, ist außer der gewerblichen Concession auch die Einwilligung der Ortspolizei einzuholen.

Eine Protokollirung der Firmen findet bei Krämern nicht statt.

§. 56. Greißlereien oder Viktualienhandlungen im Detail (Fragauer, Käsestecher), sind vorzugsweise dürftigen Ortsangehörigen zu verleihen. Namentlich haben Personen, welche im Dienste des Staates oder der betreffenden Gemeinde verunglückt, oder ohne Ver- schulden verarmt sind, Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 57. Dieses Befugnis ist rein persönlich und darf nur mit folgenden Artikeln und zwar kleinweis ausgeübt werden; als:

Baumöl, Bienen, Brennholz, Bohnen, Butter, Einschlag, Eier, Erbsen, Erdäpfel, Eßig, Federn (geschnittene), Federwische, Feuer- stahl, Feuerschwamm, Feuersteine, Gerstel, Gersten, Gries, Gurken (saure), Haber, Häckling, Häring, Hanfsaamen, Haselnüsse, Hausen (gesalzene), Heugabeln, Hirschbret, Honig, Hülsenfrüchte, (trockene), Käse, Kerzen, Kienruß und Frankfurter Schwärze, Kohlen, Kalk, Knob- lauch, Kohlbret, Kraut (sauer), Kreide (weiße und farbige), Kukuruz, Kümm, Kürbiskerne, Leinöl, Linsen, Majoranblüthe, Mandeln, Mehl, Mundstücke, Nüsse, Obst (frisch und getrocknet), Papier (bogenweise), Paprika, Pech (schwarzes und weißes), Peitschenstöcke und Schnüre, Rechen, Rohr und Rohrdecken, Reis, Rüben (rothe und weiße, saure,) Sägespäne, Salz (im Kleinen), Sand, Schafshalm, Schinken, Schmalz, Schmeer, Schwarzgebäck, Schwefelkerzen, Seife, Spagat (stückweise), Speck, Stroh, Stroh, und Bastwascheln, Tabakspfei- sen, Tabakrohre, Vögelfutter, Wagenschmiere, Wachholderbeeren oder Kronaweter, Weinberlein, Weißgebäck, Windschaukeln, Zinnkraut, Zi- weben, Zöger, Zündhölzchen, Zungen (geräuchert), Zwetschen, Zwie- beln, Zwirnen.

(Fortsetzung folgt.)

Heimisches.

Kronstadt, 9. Jan. 1852.

Der hiesige Herr Magistratsrath und Polizeidirektor Stephan o. Clojusz hat 4000 fl. C.M. dem Magistrate mit dem Bemerk-

fen überge-
Kirchenkaffe
haufe über
pitalisirt u
dürfen nach
nur die In
Zhat hört,
Weise des
gedacht hat
auch von n

An der

Aus
ten Blatte
gerufen: „
viele Hau
suchen sich
und lassen
„sprochenen
— Ach! m

zu uns her
daß die S
daß auch
griffen ist,
frauen, un
ihm süßen
gehören, —
machen such
niß der 10
sollt n

Andern ha
allhier sich
die Frau
der Frau
Verisprechu

Weref
dem Ueber
Damen un
mit welche
nach dem
sie einen
gebenst; e
schelten en

„warum s
„Gnaden
chen sich s
nämlich it
Mittel aus
koten: Zum
Dienstgeber

ehrtester,
doch derlei
des zu ern
gerliche D
es Ihnen
fen, sollte

stifterinnen
ein Mittel
sich den of
Zeitungen,
und zwar

nur mit de
Zunamen,
man mit
ehe sie ein
den, so sch

Handschlag

Es i
Schlittschu

ken übergeben; daß von dieser Summe 200 fl. an die evangelische Kirchenkasse und 2000 fl. dem allgemeinen bürgerlichen Krankenhause übergeben werden sollen. Diese ansehnliche Summe wird capitalisirt und als Stephan v. Closius'sches Legat verwaltet und es dürfen nach dem ausdrücklichen Wunsche des hochherzigen Sponsors nur die Interessen jährlich verwendet werden. Wer, der von dieser That hört, sollte nicht in seinem Herzen dem Göttermanne, der in so schöner Weise des heranwachsenden Geschlechtes und der leidenden Menschheit gedacht hat, den aufrichtigen Dank darbringen. Sein Name wird auch von noch nachfolgenden Geschlechtern segnend genannt werden!

Kronstadt, 5. Jan. 1851.

An den Wanderer durch Hermannstadt im Siebenbürger Boten!

Aus Bürgerpflicht haben Sie, Verehrtester! jüngst in dem letzten Blatte des 1851er Jahrganges des Boten in die Welt hinausgerufen: „In Hermannstadt ist die bürgerliche Ordnung in Gefahr; viele Hausfrauen, darunter die besten Freundinnen, und Verwandte, suchen sich die bessern Diensthöten gegenseitig abwendig zu machen, und lassen höheren Lohn u. s. w. versprechen, wenn sich die Angesprouchenen im nächsten Jahre zu ihren Diensten bequemen wollen!“ — Ach! warum setzen Sie Ihren Wanderstab nicht bisweilen bis zu uns herüber? Ichäten Sie das, so würden Sie entdeckt haben, daß die Störung der bürgerlichen Ordnung rapide Fortschritte macht, daß auch unsere gute Stadt bereits vom Geiste der Unordnung ergriffen ist, gleich der Haupt-Hermannstadt, daß auch hier viele Hausfrauen, und zwar solche, die zu den Gebildeteren gehören wollen, die ihm süßen Wahne leben, zur haulto Volle dieser Provinzialstadt zu gehören, — sich die Diensthöten auf die gemeinste Art abwendig zu machen suchen, die also in ihrer Bildung nicht einmal bis zur Kenntniß der 10 Gebote gelangt sind, weil sie sonst wissen würden: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten u. c. Unter vielen Andern haben diese niedrige und von Gott verbotene Handlungsweise allhier sich zu Schulden kommen lassen die Frau v. B. und die Frau v. G. indem sie sich nicht schämten den Diensthöten der Frau A. L. bis in deren Küche nachzujagen zu lassen, und durch Versprechung höheren Lohnes zu sich in Dienst zu locken.

Verehrtester Herr Wanderer durch Hermannstadt, was ist bei dem Ueberhandnehmen dieses Uebels zu thun? — Sie fragen Ihre Damen umsonst, ob sie auch wohl bedacht haben, was sie thun? und mit welchem Gefühle sie in dem nächsten Lese- oder Arbeitskränzchen nach dem neuen Jahre Ihren Freundinnen entgegenzutreten wollen, der sie einen Diensthöten weggeschnappt haben. Sie prophezeihen vergebens; ein so acquirirter Diensthöte werde nach dem ersten Ausschelten entgegen: „Na, Euer Gnaden sind mir ja nachgelassen; warum sind mir denn Euer Gnaden nachgelassen, wenn ich Euer Gnaden nicht recht bin?“ u. dgl. m. — Aus derlei Sottisen machen sich solche Damen nichts, wenn sie nur ihren Zweck erreichen, nämlich ihre Diensthöten besetzen. — Es müßten also wirksamere Mittel ausgedacht werden, um dem Unfug zu steuern. Ein Diensthöten-Zuweisungsbureau wäre allerdings sehr erwünscht, und für Dienstgebende wie für Dienstnehmende gleich vortheilhaft. Sie, Verehrtester, sind ja am Orte der höheren Landesstellen, trachten Sie doch derlei Anstalten wenigstens für die größeren Städte unsers Landes zu erwirken. Sie würden sich ein wahres Verdienst um die bürgerliche Ordnung und Ruhe erwerben! — Aber auch bis dahin, bis es Ihnen gelingen wird, durch zweckmäßigere Mittel Rath zu schaffen, sollte man alles anwenden, was dazu beitragen kann, die Unheilstifterinnen von ihrem Beginnen für die Zukunft abzuschrecken. Als ein Mittel hiezu schlage ich vor: künftighin solche Hausfrauen, welche sich den obengedachten Frevel zu Schulden kommen lassen, in beiden Zeitungen, in der Hermannstädter und Kronstädter, namentlich, und zwar nicht nur, wie ich es oben diesmal aus Schonung that, nur mit den Anfangsbuchstaben, sondern mit dem vollen Tauf- und Zunamen, in Lapidarschrift, der Welt bekannt zu machen, auf daß man mit Fingern auf sie zeige, und sie fern von sich halten könne, ehe sie einem Unheil im Hause anrichten. — Sind Sie einverstanden, so schlagen Sie ein! und vergessen Sie ja nicht auf Wort und Handschlag!

Kronstadt, 9. Jan.

Motto: wenn wir durch die Straßen ziehen u. s. w.

Es ist sehr zu bedauern, daß die edle Leibesbewegung des Schlittschuhläufers hier in Kronstadt so sehr vernachlässigt wird; Kron-

stadt kann sich durchaus nicht damit entschuldigen, daß in seiner Nähe keine größere, dem Schlittschuhläufer hinlänglichen Spielraum bietende Eisfläche vorhanden sei, denn ganz abgesehen von der allerdings ziemlich engen Schwimmschule und dem etwas entfernten Gespreng ist ja in der Stadt selbst hinlänglicher Raum für jeden Jüngling, der Lust und Liebe für diese schöne Turnübung in der Brust hat. Ich sollte doch wohl meinen, daß auf den Trottoirs vom Klosterthor angefangen bis zum Hofmärker Thor und von da um die große Kirche herum über den Kirchhof, der nicht mit Unrecht einem zugefrorenen See zu vergleichen sein dürfte, die Purzengasse hinunter bis zum Purzenthor Raum genug für jeden auch noch so eifrigen Schlittschuhläufer sein dürfte; wenn einer auch damit nicht zufrieden sein sollte, nun, so kann er ja auch die übrigen Straßen mitzunehmen. Leider haben einige Hausbesitzer den Versuch gemacht, einem dieß Vergnügen verleiden zu wollen, indem sie entweder Aische gestreut und die Eisbahn vor ihren Häusern aufgehackt haben; doch dieß sind ja zum Glück nur sehr wenige und man sollte auf diese ein wachsameres Auge haben, damit sie nicht muthwillig verderben, was die weiße Mutter Natur uns gütig verliehen hat. Darum früh auf, ihr edlen Turner und Schlittschuhläufer! die Schlittschuhe angeknallt! und dann vorwärts im flüchtigen Wettlauf durch die Straßen. In den Kanal mit Jedem, der sich Euch, feindlich in den Weg zu stellen wagen sollte. Das Turnen geht vor! manch holdes Auge wird Euch freundlich zulächeln und manch Küßchen von schöner Hand Euch gespendet werden! —

Allerlei Neuigkeiten.

* In Berlin hielt ein Professor, Erdmann, Vorträge über die — Langeweile. Wir sind begierig ob sich nicht bei uns zu ähnlichen Vorträgen ein Nachahmer finden wird, da die ledige Nachahmungssucht noch immer nicht aufgehört hat.

* Die Franzosen können selbst in der schlimmsten Zeit einen Witz nicht unterdrücken. So sagte ein bekannter Staatsmann der durch die neuen Ereignisse persönlich in eine unangenehme Lage gekommen war: „Wenn es nicht zu gefährlich wäre, bei dem Belagerungszustande eine Waffe im Hause zu haben, würde ich mir eine Kugel durch den Kopf jagen.“

* Freunde von Orangen und Zitronen werden im diesem Jahre vollkommen zufrieden gestellt werden. Die Ernte dieser Früchte ist eine sehr reichliche und von besonderer Güte. Tausend Stück Orangen verkauft man um 15 Frank.

* Eine Gerichtsscene. Vor dem Schwurgericht in Washington County war ein Mann, Namens Green des Mordes schuldig befunden worden. Dem vorsitzenden Richter lag die unangenehme Pflicht ob, das Urtheil zu verkündigen. Er rief den Gefangenen vor sich und sagte zu ihm: „Herr Green, die Jury sagt, daß Sie des Mordes schuldig sind, und das Gesetz sagt, daß Sie gehangen werden sollen. Ich wünsche, daß Sie und alle Ihre Freunde hinab an den Indian Creek kommen, um zu sehen, daß ich es nicht bin, der Sie verurtheilt; es sind die Jury und das Gesetz. Herr Green, um welche Zeit würden Sie gehangen zu werden wünschen? Das Gesetz erlaubt Ihnen Zeit zur Vorbereitung.“ — Herr Green entgegnete: „Wenn es Ew. Achtbaren gefällt ich bin jederzeit bereit; diejenigen, welche den Leib tödten, haben keine Macht, die Seele zu tödten. Ich bin vollkommen vorbereitet, stehe jederzeit bereit, wenn es dem Gerichte gefällt.“ — Der Richter fuhr fort: „Herr Green, es ist eine sehr ernste Sache, gehangen zu werden; es kann das einem Menschen nur einmal in seinem Leben passiren, und Sie thun wohl, sich so viel Zeit als nur immer möglich zu nehmen. Herr Gerichtschreiber blicken Sie in den Kalender und sehen Sie nach, ob auf heute über vier Wochen ein Sonntag fällt.“ — Der Schreiber berichtet, daß über vier Wochen ein Donnerstag sei. — „Dann Herr Green,“ bemerkte der Richter, „gibt Ihnen das Gericht von heute an nur vier Wochen.“ — Der Prozeß wurde vom Generaladvokat James Turney geführt, welcher folgendes einwendete: „Wenn es dem Gerichte gefällt so sage ich: Bei Gelegenheiten dieser Art pflegen die Gerichte gewöhnlich eine formelle Sentenz zu verkünden, den Gefangenen an seine gefährliche Lage zu erinnern, ihm seine Schuld vorzuhalten und ihn vor dem Urtheile in der nächsten Welt zu warnen.“ Worauf der Richter entgegnete: „O Herr Turney,

Herr Green versteht die ganze Sache, er weiß, daß er hängen soll, Sie verstehen es, Herr Green, nicht wahr? — „Ja,“ antwortete der Gefangene. — Dann, Herr Heris, lassen Sie den Gefangenen sich durch die bewilligten vier Wochen auf das Hängen vorbereiten, und geben Sie ihm gut zu essen und zu trinken, damit er sich des Lebens freue.“

Kronstadt, 9. Januar.

Die Nachrichten welche die Post heute aus New-York gebracht hat, lauten für Kossuth sehr ungünstig. Herr Smith, Deputirter aus Alabama, hat in dem Repräsentantenhause die Anzeige gemacht, er werde eine Bill einbringen die zum Zwecke hat, Kossuth zu verhaften und in Anklagestand zu versetzen, weil er durch aufreizende Reden sich als Verräther beurlundet. Hr. Smith hat mit seinem Antrag, der einen tiefen Eindruck hervorgebracht, die Absicht die Rückkehr von Expeditionen nach Art des Pampero zu verhüten. Die „Republik“ erklärt Kossuths Finanzplan nicht weiter als ein Seitenstück zu dem Ansehen des Lopez, der bekanntlich im spanischen Amerika landete und daselbst hingerichtet worden ist. Der Enthusiasmus für die ungarischen Flüchtlinge in New-York hat sich stark abgekühlt. — Louis Napoleon soll an Sr. Majestät unsern Kaiser einen Brief gerichtet haben, worin die Bitte gestellt wird, die Uebertragung der irbischen Reste des Herzogs von Reichstadt aus der Wiener Kapuzinergruft nach Paris zu bewilligen. — Die Napoleonischen Adler prangen bereits auf den französischen Fahnen und im Militär alles wie zu den Zeiten des Kaiserreiches hergerichtet. — Der Bonapartismus macht täglich größere Fortschritte in Frankreich; es kann aber nicht gesagt werden, daß die Franzosen aus Begeisterung sich dem Präsidenten zuneigen, nein, sondern sie sind der Verwirrung, die alle Geschäfte lähmt, müde, und die große Mehrheit der 7 1/2 Millionen Ja wurden deßhalb ausgesprochen, weil die Besitzenden des französischen Volkes endlich einmal Ruhe haben wollten. Die Ermüdung in Frankreich ist noch so groß, daß jeden Augenblick Alles möglich wäre. Der Bonapartismus ist jetzt der Polster auf dem die ermüdete Bürgerschaft ausruht, er ist die Versicherung der Ruhe und Ruhe ist das Einzige was der Bürger bedarf und will. Vor dem 4. Dezember war es so weit gekommen, daß eine parlamentarische Armee unter dem Befehle Changarnier's vielleicht eben so leicht durch einen kühnen Schlag das Königthum wieder hätte herstellen können, als es Louis Napoleons raschem Entschlus möglich war, alle Traditionen des seit sechzig Jahren mit dem Lande verwachsenen Regimes, mit einem Griff zu beseitigen. Von Dauer ist die Abspannung nicht, denn sie liegt nicht in dem Charakter der Franzosen; eine kurze Reihe von Jahren wird es gehen, aber dann werden sie sich wieder nach einer Veränderung sehnen. — Der türkische Padiſchah hat eine Note an die englische Regierung abgesendet, worin er gegen die Aufnahme Kossuths in England protestirt, indem der Internirte von Kintahia nach seiner Freilassung sein Wort gegeben habe für immer nach Amerika zu gehen; die Note erklärt ferner, daß es dem Padiſchah ernst sei die Freundschaft mit dem österreichischen Hofe aufrecht zu erhalten. — Aus England so wie aus dem übrigen Europa — welches wie Frankreich Ruhe braucht — wird nichts von besonderem Interesse gemeldet. Auffallend ist uns der Antrag des Deputirten Testi in der Turiner Kammer, welcher in unsern heutigen telegraphischen Berichten erwähnt wird, die Armee auf 400,000 Mann zu vermehren; sollte es nicht ein Telegraphenfehler sein? —

Das Agio an der Wiener Börse stand am 3. Jan. Gold 26, Silber 19 1/2

28638 2352.

Kundmachung.

Die k. k. siebenbürgische Finanzlandes-Direktion hat beschlossen, von den im Laufe des Jahres 1852 für Siebenbürgen, Ungarn, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat auf der Marosch zu bewirkenden Salztransporten, nachstehende Quantitäten der Privat-Concurrenz im Wege öffentlicher Ausbietung auszusetzen und zwar von Marosch Ujvar nach Marosch-Porto 50000 Zentner

von Marosch-Ujvar nach Marosch-Solymos	30000	„
„ „ „ „ Wallemara	20000	„
„ „ „ „ Soborsin	10000	„
„ „ „ „ Lippa	50000	„
„ „ „ „ Szegedin	100000	„

Der Transport dieser Quantität wird, was die größeren Posten anbelangt, an die Schiffunternehmer in Abtheilungen von je 10000 Zentnern; an die Flößer in beliebigen Partien hintangegeben.

Zum Ausrufpreise für die Concurrenz der Unternehmungsbewerber werden bezüglich der Transportabtheilung nachstehende Beträge festgesetzt; und zwar:

von Marosch-Ujvar nach Marosch-Porto	12 fr. je ein Zentner
„ „ „ „ M. Solymos	15 „ „ „
„ „ „ „ Wallemara	17 „ „ „
„ „ „ „ Soborsin	17 „ „ „
„ „ „ „ Lippa	23 „ „ „
„ „ „ „ Szegedin	31 „ „ „

Als passirliche Schwendung werden nachstehende Prozentausmaße zugelassen.

von Marosch-Ujvar nach Marosch-Porto	mit 1 Prozent
„ „ „ „ M. Solymos	1 1/4 „
„ „ „ „ Soborsin	1 1/2 „
„ „ „ „ Wallemara	1 1/2 „
„ „ „ „ Lippa	1 3/4 „
„ „ „ „ Szegedin	2 1/2 „

Die Bewerbung kann mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten, oder bei der abzuhaltenden mündlichen Licitation stattfinden, ersterer muß das Neugeld, und die glaubwürdige Nachweisung über den aufrechten Vermögensstand, dann den Besitz der ziffermäßig anzugebenden Schiffe beigelegt sein, zur Verfrachtung mittelst Flößen werden lediglich schriftliche Offerte angenommen.

Die übrigen Bedingungen, unter denen die Transport-Bewerbung stattzufinden, und welche Verpflichtungen der Transportunternehmer hat, liegen nicht nur bei den k. k. Salzämtern in den oben genannten Orten, sondern auch bei allen siebenbürgischen k. k. Salzämtern dann bei den hierländigen k. k. Finanzlandes-Direktionen in Ofen, Temesvar und bei dem k. k. Expedite des hohen Finanzministeriums zur Einsicht bereit.

Die öffentliche Licitation wird am 4. Februar 1852 zu Hermannstadt in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanzlandesdirektion abgehalten werden, und die Bewerber werden eingeladen, an dem genannten Tage um 9 Uhr Vormittags daselbst zu erscheinen, die schriftlichen Offerte sind bei dem Präsidium der k. k. Finanzlandes-Direktion mit der Aufschrift, Salzkieferungs-Anbot, mittelst Schiffe oder Flöße längstens bis 6 Uhr Abends am 3. Februar 1852 einzureichen. Hermannstadt, am 23. Dez. 1851.

Von der k. k. Finanzlandes-Direktion für Siebenbürgen.

Hinter den Fleischbänken im Servatiuschen Hause sind ganz neue Pilger und Domino für Herrn und Damen, so wie alle Arten Waschenanzüge um die billigsten Preise zu haben.

Angelommen in Kronstadt:

Am 8. Jan. von Hermannstadt: Wafille Esoran, Handelsmann aus Jassy; von Udvarhely: Franz Szenkovits, Handelsmann daselbst; von Kereſtur: Samuel Krieger, Tuchmachermeister daselbst. Am 9. von Schäßburg: Samuel Melzer, Rothgärbermeister und Johann Jekel, Baubeforger daselbst; von Mediasch: Friedrich Winder, Rothgärbermeister und Michael Schmidt, Fleischhauermeister daselbst.

Abgereist von Kronstadt:

Am 8. Jan. nach Hermannstadt: Georg Dück, Daniel Boyer, Johann Jekeli, Rothgärbermeister und Carl Niszdörfer, Kürschnermeister aus Kronstadt; August Testa, Handelsmann aus Konstantinopel; nach Olſhem: Samuel Weke, Wirthschaftsverwalter daselbst; nach Schäßburg: Gregor Szava, Handelsmann aus Sz. Szereba. Am 9. nach Zagon: Lucas Jlak, Handelsmann daselbst; nach Hermannstadt: Joseph Trepche, Rothgärbermeister aus Kronstadt; nach Kereſtur: Samuel Krieger, Tuchmachermeister daselbst.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieser Trabant
Kronstadt. Zeit
erscheint jeden D
tag und Samstag

No. 4.

Paris,
münzen mit de
Napoleon Bonap
Wasch

Wir war
ren gehalten
chen warmen
hinaus in die
über Politik
tränkes leert
liche Entweir
ternachtsstun
Neujahr“ ich
Neue politis
stons aus dem
ster Weise,
Freunde sich
Körperli
dem Großvater
zu verschlafen
all ihren heit
mir die Auge
Plötzlich
geschlossenen
einer majestät
stand und wir
die Gestalt
Nasch ergriff
nung, die eif
hin schritt.

Ich wuß
ligkeit, wie
dahin eilte un
überflogen.

„Erlaube
„Du soll
ter bis zu e
as — ein Fr
da wollte: je
haben, überir
„Sag m
er diesen an.

„An De
Mein F
schritt weiter.

Wir bet
Führer began
Heimath, sie
sie hat aber
Münzen, gleic
Bei dies
Herzen; deau
fen haben muß